



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Europäischer Gerichtshof Urteil vom 17.11.2022, Az. C-238/21



Wenn der Erzeuger von Bodenmaterial schon vor dem Aushub die Qualität des Bodenmaterials bestimmt und eine dazu passende umweltgerechte und rechtmäßige Verwendung organisiert, ist das ausgehobene Bodenmaterial kein Abfall, weil es an einer Entledigung fehlt.

Das hat der EuGH in seinem Urteil vom 17.11.2022 (Az. C-238/21) entschieden. In dem Verfahren ging es um Bodenmaterial, das der Erzeuger im Rahmen seiner Bautätigkeit erzeugt. Dieses Bodenmaterial war unkontaminiert. Bereits vor Aushub hatte der Erzeuger mit mehreren Landwirten Verträge zur Lieferung des Aushubmaterials gegen Entgelt geschlossen. Dieses sollte der Bodenkultivierung bzw. der Verbesserung der landwirtschaftlichen Ertragsflächen dienen.

Nach Auffassung des EuGH liegt dann, wenn der Erzeuger eines Bodenmaterials aufgrund vorbereitender Maßnahmen schon vor Durchführung der Aushubarbeiten weiß, welche Qualität das von ihm auszuhebende Bodenmaterial haben wird und welcher zu dieser Qualität passenden Verwendung er das Bodenmaterial hinreichend sicher zuführen wird, keine Entledigung vor, sodass das Bodenmaterial nicht als Abfall im Sinne von Art. 3 Nr. 1 der europäischen [Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG](#) (AbfRRL) einzustufen sei.

Vielmehr könne es sich – so das Gericht – um ein Nebenprodukt nach Art. 5 Abs. 1 AbfRRL handeln. Insbesondere sei die Bautätigkeit, in deren Zuge das ausgehobene Bodenmaterial erzeugt wird, als Herstellungsverfahren im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Und selbst wenn im konkreten Einzelfall das jeweils zu betrachtende Bodenmaterial doch Abfall darstellen sollte, könnte nach Auffassung des EuGH bereits vor der beabsichtigten Verwendung des Materials das Ende der Abfalleigenschaft nach Art. 6 Abs. 1 AbfRRL erreicht werden. Es sei davon auszugehen, dass eine Prüfung, die darauf abzielt, die Qualität und die Präsenz von Schadstoffen oder Verunreinigungen in Aushubmaterial zu ermitteln, als Vorbereitung zur Wiederverwendung angesehen werden könne. Bei Abfällen, die einer solchen Vorbereitung zur Wiederverwendung unterzogen



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

wurden, könne angenommen werden, dass sie ein Verwertungsverfahren im Sinne von Art. 6 Abs. 1 AbfRRL durchlaufen haben, wenn ihre Wiederverwendung keine weitere Vorbehandlung erfordert.

Die Entscheidung des EuGH zeigt, dass nicht jedes ausgehobene Bodenmaterial, das durch eine Baumaßnahme erzeugt wird und nicht wieder vor Ort eingebaut werden kann, sondern extern verwendet werden muss, immer Abfall ist. Sie wird somit sicherlich erhebliche praktische Bedeutung für den weiteren Umgang mit ausgehobenem Bodenmaterial in Deutschland haben. Sie zeigt insbesondere rechtssichere Wege auf, wie ausgehobenes Bodenmaterial im Sinne der Abfallvermeidung, der Ressourcenschonung und der Kreislaufwirtschaft auch ohne Abfalleigenschaft als Nicht-Abfall umweltgerecht und gesundheitsverträglich verwendet werden kann, ohne dass Abfallbehörden überzogene formelle Anforderungen stellen dürfen.

[Link zur Entscheidung](#)

[Link zu unserer FN-Mandanteninformation „Das ‚Porr‘-Urteil des EuGH vom 17.11.2022 – C-238/21: Bodenmaterial, Nebenprodukt und Abfallende“](#)